

UZ5-04	Reduktion der Einträge von Kunststoffmüll, z.B. Plastikverpackungen, in die Meeresumwelt		Stand Umsetzung (30.03.2024): Umgesetzt
			Stand Kennblatt (Ebene 1 und 2): 30.06.2022
Dieses Kennblatt enthält in Ebenen 1 und 2 die an die EU berichtete Maßnahmenplanung mit Stand 30.06.2022. Eine Aktualisierung findet alle sechs Jahre im Zuge der Überprüfung des Maßnahmenprogramms statt. Ebene 3 informiert über den Stand der fortlaufenden Umsetzung der geplanten Maßnahme und wird jährlich aktualisiert.			
Ebene 1: Kenndaten (Stand 30.06.2022)			
Kennung	Bewirtschaftungsraum: - Ostsee - Nordsee	Maßnahmenkatalog-Nr.: 419	Berichtscodierung: DE-M419-UZ5-04
Schlüssel-Maßnahmen-Typen (KTM)	29 Measures to reduce litter in the marine environment		
EU-Maßnahmenkategorie	Kategorie 2a <i>Zusätzliche Maßnahmen zur Erreichung oder Erhaltung des guten Umweltzustands, die auf bestehendes EU-Recht oder bestehende internationale Vereinbarungen aufbauen, aber über die dort festgelegten Anforderungen hinausgehen.</i>		
	Referenz-Rechtsakt/Übereinkommen: National: Biodiversitätsstrategie Regional: OSPAR und HELCOM Regionale Aktionspläne gegen Meeresmüll (RAPs ML) EU: Eine europäische Strategie für Kunststoffe in der Kreislaufwirtschaft (KOM/2018/028 final), Richtlinie über die Verringerung der Auswirkung bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt (2019/904/EG)		
Operative Umweltziele (gekürzt)	5.1 – Kontinuierlich reduzierte Einträge und Reduzierung bereits vorliegender Abfälle mit Schadwirkung für die marine Umwelt an den Stränden, auf der Meeresoberfläche, in der Wassersäule und am Meeresboden. 5.2 – Nachgewiesene schädliche Abfälle in Meeresorganismen (insbesondere Mikroplastik) gehen langfristig gegen Null. 5.3 – Weitere nachteilige ökologische Effekte (wie das Strangulieren in Abfallteilen) werden auf ein Minimum reduziert.		
Deskriptoren	D10 – Abfälle im Meer		
Hauptbelastungen	Eintrag von Abfällen (Festabfälle, einschließlich Mikroabfälle)		
Aktivitäten	- Städtische Nutzungen - Industrielle Nutzungen - Abfallbehandlung und -entsorgung - Tourismus- und Freizeitaktivitäten		
Merkmale	- See- und Küstenvögel - Marine Säugetiere - Fische - Cephalopoden - Benthische Habitate - Pelagische Habitate		
Zweck der Maßnahme	Mittelbare Vermeidung weiterer Belastungseinträge (z.B. durch Verwaltungsmechanismen, finanzielle Anreize, Bewusstseinsbildung)		

Abgleich von Zielen anderer Rechtsakte/Verpflichtungen/Übereinkommen	• International: UNEP, IMO, FAO, CBD, Baseler Übereinkommen • Regional: OSPAR Nordost-Atlantik Strategie, OSPAR RAP-ML, HELCOM Ostseeaktionsplan und HELCOM RAP ML, Bonn Übereinkommen • EU: Eine europäische Strategie für Kunststoffe in der Kreislaufwirtschaft (KOM/2018/028 final), Richtlinie über die Verringerung der Auswirkung bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt (2019/904/EG), RL 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle (inkl. erfolgter Änderungen im Zuge der Revision 2015); RL 2008/98/EG Abfallrahmenrichtlinie; RL 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle inkl. erfolgter Änderungen im Zuge der Revision 2015); Ökodesign-Richtlinie (209/125/EG), • National: Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG, Verpackungsgesetz, Biodiversitätsstrategie
Notwendigkeit transnationaler Regelung	• EU-Maßnahmen erforderlich • Internationale Übereinkommen erforderlich
Ebene 2: Maßnahmenbeschreibung (Stand 30.06.2022)	
Maßnahmenbeschreibung	In Deutschland bestehen für einzelne Produktklassen und industrielle Anwendungen funktionierende Erfassungssysteme (einschl. Pfand-/Rücknahmesysteme) sowie anspruchsvolle Anforderungen an Rücknahme und Verwertung von Verpackungsabfällen. Die Weiterentwicklung dieser Maßnahmen ist vorgesehen. Auf europäischer Ebene erscheint zum einen eine Ausweitung der Recyclinganforderungen für Verpackungsabfälle und andere Meeresschutz relevante Produkte und zum anderen eine konsequente Umsetzung abfallrechtlicher Regelungen notwendig. Darüber hinaus sollen Maßnahmen und Regelungen zur Verbesserung eines nachhaltigen Produkt- und Verpackungsdesigns geprüft werden, um ökologisch sinnvolle Langzeit- und Mehrwegverwendungen zu ermöglichen und auszubauen. Die Maßnahmen erfordern einen fortgesetzten Dialog zwischen Bund, Ländern und Privatwirtschaft. Weiterhin findet eine Koordinierung von Maßnahmen zwischen den OSPAR- und HELCOM-Vertragsstaaten im Zuge der Implementierung der Regionalen Aktionspläne zu Meeresmüll statt.
Umsetzungsmodus/ Instrument zur Umsetzung	Umsetzungsmodi: • Rechtlich: z. B. Prüfung von Möglichkeiten rechtlicher, nationaler Maßnahmen zur Stärkung von Pfandsystemen; Weiterentwicklung der Recyclinganforderungen auf europäischer Ebene. Deutschland unterstützt die Bemühungen/Initiativen der EU-Kommission zur Weiterentwicklung der Kreislaufwirtschaft und zur Reduzierung von Meeresmüll, stringente Umsetzung der Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie • Ökonomisch: z. B. Stärkung der ökologischen Anreiz- und Lenkungswirkung von Lizenzentgelten für Verpackungen, freiwillige Vereinbarungen.
Räumlicher Bezug	Anwendungsgebiete: • Terrestrische Gebiete
Maßnahmenbegründung	Erforderlichkeit der Maßnahme „Abfälle im Meer“ sind „alle beständigen, gefertigten oder festen verarbeiteten Materialien, die durch Wegwerfen oder als herrenloses Gut in die Meeresumwelt gelangen“¹ Dort stellen sie eine potenzielle Bedrohung für Tiere und Lebensräume, aber auch für die menschliche Gesundheit dar, behindern die Nutzungen der Meere, verursachen hohe wirtschaftliche Kosten und mindern den Erholungswert unserer Küsten.

¹ UNEP, 2005, Marine Litter, an analytical overview, <https://wedocs.unep.org/handle/20.500.11822/8348>

	Vor allem Kunststoffe inklusive Mikroplastik mit den assoziierten Problemen der Schadstoffakkumulation und -freisetzung können langfristige Effekte bewirken. Bewertungen der Müllbelastung der Nordsee, Ostsee und anderer Meeresregionen kommen zu dem Schluss, dass Kunststoffe den größten Anteil an der „Vermüllung“ der Meere haben. Laut → Anfangsbewertung 2012 und → Zustandsbewertung 2018) ist die Belastung der Meere mit Müll zu hoch und der gute Umweltzustand wird für den Deskriptor D10 nicht erreicht. Für die südliche Nordsee liegt die durchschnittliche Anzahl (Median) an den Stränden in den Jahren 2009-2014 bei 389 Müllteilen pro 100 m Strandabschnitt. Insgesamt 400 Müllteile wurden zwischen 2011- 2016 in der deutschen AWZ und innerhalb der 12 sm-Zone in Grundschieppnetzholz detektiert. Bei Untersuchungen der Mageninhalte von Eissturmvoögeln wurde festgestellt, dass ca. 60 % der untersuchten Individuen mehr als 0,1 g Plastikmüll pro Tier im Fünfjahresmittel von 2010-2015 aufweisen. Der entsprechende OSPAR-Schwellenwert sieht vor, dass nicht mehr als 10 % der Tiere mehr als 0,1g Plastikmüll aufweisen dürfen. An der deutschen Ostsee liegt die mittlere Anzahl (Median) der an den Stränden registrierten Müllteile in den Jahren 2011 – 2015 bei rund 47 Müllteilen/100m Strandabschnitt. 70 % der Müllteile bestehen aus Kunststoff. Zwischen 2012 und 2015 wurden in 289 Grundschieppnetzholz in der deutschen AWZ und innerhalb der 12 sm-Zone insgesamt 200 Müllteile gefunden. Müllteile insbesondere aus Kunststoffen z.B. in Form von Verpackungsmaterialien haben insbesondere auf Grund ihrer sehr langen Lebensdauer in der Meeresumwelt (teilweise hunderte von Jahren) eine langfristige, hohe Schädigung auf die Meeresumwelt. Auf der Meeresoberfläche und in der Wassersäule treibende Müllteile können auch eine Gefährdung für den Schiffsverkehr darstellen, wenn dadurch Propulsions- und Steuerungsanlagen sowie Kühlungssysteme beschädigt oder beeinträchtigt werden. Darüber hinaus entstehen lokalen Behörden (z.B. Gemeinden, Landkreise) hohen Kosten für die erforderliche Reinigung der Hauptbadestrände. Daher ist die Verringerung von meer- und landseitigen Einträgen von Müll, z. B. in Form von Kunststoffverpackungen in die Meeresumwelt seitens der Anrainerstaaten erforderlich. Die deutschen Systeme zur Erfassung und Verwertung von Verpackungen können hierbei eine orientierende Funktion für andere Meeresanrainerstaaten erfüllen, sind aber auch noch ausbaufähig. Die in Deutschland bereits erreichte Vermeidung des Eintrags von Verpackungsabfällen basiert im Wesentlichen auf einer flächendeckenden Erfassung (einschl. Pfand-/Rücknahmesystemen) sowie bereits vorhandener Anforderungen an Rücknahme und Verwertung. Trotz der bereits implementierten Maßnahmen steigt die Abfallmenge aus Kunststoffverpackungen jedoch weiterhin an. Die Maßnahme stärkt das Umweltbewusstsein in der deutschen Bevölkerung und kann durch ihre Signalwirkung zu einer weiteren Reduktion der Eintragsraten der insbesondere aus Drittstaaten in die Meeresumwelt eingetragenen Müllmengen führen. Beitrag der Maßnahme zur Zielerreichung Die Maßnahme wirkt zum einen über finanzielle Anreize, insofern sie z.B. externe Kosten internalisiert und indem sie Mehrwegverpackungen attraktiver macht. Auf europäischer Ebene müssen die Neuvorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie umgesetzt werden und u.a. die Wahrnehmung der Produktverantwortung durch Lizenzentgelte und durch Pfandpflichten ausgeweitet, Umweltfolgen von Produkten gekennzeichnet, neue Designlösungen etabliert sowie problematische Produkte verboten werden, wo schon Alternativen verfügbar sind. Zum anderen setzen Maßnahmen zur konsequenten Erfassung und Verwertung unmittelbar an der Verminderung des Eintrags von Abfällen an.
Grenzüberschreitende Auswirkungen	Es ist zu erwarten, dass sich die Maßnahme positiv auf die Schutzgüter menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Meeresboden

	und Wasser und damit den Zustand der Meeresumwelt der Anrainerstaaten von Nord- und Ostsee auswirken wird. In das Meer gelangter Müll kann durch Wind, Strömung und Wellenschlag z.T. weiträumig und somit auch grenzüberschreitend verdriftet werden. Eine Reduzierung des Plastikabfallaufkommens und insbesondere die gezielte Sammlung und Verwertung nicht vermeidbarer Abfälle senken langfristig die im Meer driftende Müllmenge und trägt daher auch zum Erreichen eines guten Zustands der Meeresgewässer anderer EU-Mitgliedstaaten bei. Die Maßnahme wird keine negativen Folgen für Gewässer anderer Staaten haben.
Kosten	Aussagen zu allen Kosten können erst erfolgen, wenn die Maßnahmen und ihre Kosten konkretisiert sind.
Sozioökonomische Bewertungen	Kosten-Wirksamkeit (Effizienz) Die Finanzierung der (oben geschätzten Verwaltungskosten) Kosten der Maßnahme sind noch nicht sichergestellt. Denkbar ist eine anteilige Finanzierung aus EU-Mitteln, Mitteln der Privatwirtschaft und des Bundes. Eine Konkretisierung der Kostenverteilung ist derzeit nicht möglich. Aussagen zu allen weiteren Kosten können erst erfolgen, wenn die Maßnahmen und ihre Kosten konkretisiert sind. Die Wirksamkeit der Maßnahme ist in folgende wissenschaftliche Studien beschrieben: • BioIntelligence Service, 2011, Assessment of impacts of options to reduce the use of single-use plastic carrier bags, Abschlussbericht. • Eunomia, 2012, Assistance to the Commission to complement an assessment of the socio-economic costs and benefits of options to reduce use of single-use plastic carrier bags in the EU, Abschlussbericht. • Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen zu „Hin zu einer Kreislaufwirtschaft: Ein Null-Abfallprogramm für Europa“ s. SWD, 2014, 206 final • Drei Pilotstudien der Europäischen Kommission (http://ec.europa.eu/environment/marine/good-environmental-status/descriptor-10/index_en.htm) • Pilot Project "Study of the largest loopholes within the flow of packaging material"² • Pilot Project "Feasibility Study of introducing instruments to prevent littering"³ • Pilot Project "Case studies on the plastic cycle and its loopholes in the four European regional seas areas"⁴ • Einführung „Plastic Bag Levy“, Irland Sozioökonomische Voreinschätzung Es sind u.a. die im Kennblatt enthaltenen Angaben zu Kosten, Maßnahmenträger und Finanzierung zu berücksichtigen. Für diese Maßnahme sind weiterhin folgende Effekte zu erwarten: Kosten können auftreten in: • Industrie (Kunststoffe, Verpackungen) • (Einzel-)Handel

² Pilot Project: "Study of the largest loopholes within the flow of packaging material", <http://ec.europa.eu/environment/marine/pdf/Bipro/Bipro.zip>

³ Pilot Project: "Feasibility Study of introducing instruments to prevent littering", http://ec.europa.eu/environment/marine/pdf/RPA_study.zip

⁴ Pilot Project: "Case studies on the plastic cycle and its loopholes in the four European regional seas areas", <http://ec.europa.eu/environment/marine/pdf/Arcadis/Arcadis.zip>

	• Verbraucher Da Makromüll langfristig zu Mikromüll zerfällt, haben Maßnahmen zur Reduzierung des Eintrags von Makromüll auch positive Effekte für die Reduzierung von Mikromüll. Positive wirtschaftliche Effekte und Nutzen können auftreten in: • Industrie (durch Entwicklung neuer abbaubarer Produkte) • Tourismus • Fischerei • Aquakultur • Gesundheitswesen • Private Haushalte: Erreichung gesellschaftlich erwünschter Umweltziele Stand weitergehender Folgenabschätzung. Als Handlungsoption wurde eine Ausweitung des derzeitigen Pfandsystems auf alle Einwegkunststoffflaschen, die nicht bepfandet sind, plus Verwendung des Pfandschlupfs für Maßnahmen gegen „Littering“ einer Folgenabschätzung unterzogen. Diese ergab, dass der jährliche volkswirtschaftliche Gesamtnutzen, soweit er beziffert werden kann, und die Kosten in einer Größenordnung von etwa 180 Mio. Euro liegen und sich ausgleichen. Dabei wurde angenommen, dass der Staat mit jedem eingesetzten Euro für Maßnahmen gegen „Littering“ eine Wertschöpfung von einem Euro generiert.
Koordinierung bei der Umsetzung	• National, • Regional – OSPAR • Regional – HELCOM • EU
Zuständige Behörde (Art. 7 MSRL)	BMUV, MV-LM, NI-MU, SH-MEKUN
Mögliche Maßnahmenträger	• Europäische Union • EU-Staaten: Gesetzesinitiativen • Herstellende Industrie und Einzelhandel
Finanzierung	Die Finanzierung ist noch nicht sichergestellt. Dies wird im Zuge der Operationalisierung und Umsetzung des Maßnahmenprogramms erfolgen.
Mögliche Indikatoren	• Trend in der Umstellung auf ökologisch sinnvolle Langzeit- und Mehrwegverpackungen • Mengen der erfassten und einer Verwertung zugeführten Kunststoffverpackungen • Entwicklung der Menge der jährlich in Deutschland in Verkehr gebrachten Kunststoffverpackungen • Anteil der erfassten und verwerteten Kunststoffverpackung an der in Verkehr gebrachten Menge (Erfassungs- und Verwertungsquote) • Anzahl von freiwilligen Maßnahmen bzw. Selbstverpflichtungen des Einzelhandels für Entgelte bei der Abgabe Die Wirkung der Maßnahme wird durch die Indikatoren der o.g. Umweltziele miterfasst (siehe → Berichtscodes und -daten).
Zeitliche Planung Durchführung/Umsetzung	1. Beginn der Maßnahme: 2016 2. Vollständige Umsetzung der Maßnahme: 2030 3. Maßnahmen läuft nach vollständiger Umsetzung fort: nein
Änderung der Maßnahme	Erstbericht: 2016 Änderung: 2022 Die Maßnahme wurde um Bewusstseinsbildung und spezifisch um eine Informationskampagne, was man nicht die Toilette herunterspülen sollte,

	erweitert. Damit wird eine Anbindung zum HELCOM RAP-ML sichergestellt, für den momentan im Rahmen einer Überarbeitung vergleichbare Aktionen aufgenommen werden	
Prüfinformationen zur Unterstützung der SUP		
Zusätzliche Schutzgüter nach UVPG	Bei der hier genannten Maßnahme sind nach dem festgelegten Untersuchungsrahmen neben den Schutzgütern nach WHG/MSRL Auswirkungen auf den Boden (terrestrisch), Klima und Landschaft (terrestrisch) sowie Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu prüfen. Boden (terrestrisch): Durch die Maßnahmen ergeben sich positive Auswirkungen auf das Schutzgut, da sowohl die Vermeidung von Verpackungsabfällen als auch die Ausweitung von Systemen zur Erfassung von Verpackungen im internationalen Kontext dazu beitragen, dass Verpackungsabfälle verringert werden bzw. im Kreislauf bleiben und nicht in die Umwelt gelangen. Entsprechend verunreinigen weniger Mikropartikel infolge der Degradation von Plastikverpackungen die Böden. Landschaft (terrestrisch): Die Maßnahme wirkt sich positiv auf das Schutzgut Landschaft aus, da sie dazu beiträgt, dass das Landschaftsbild durch weniger Verpackungsmüll belastet wird Klima: Die Maßnahme hat in Abhängigkeit von der gewählten Verpackungsalternative und ihrer Ökobilanz das Potenzial, positiv auf das Klima zu wirken. Im Umkehrschluss müssen die Ökobilanzen von Substituten ebenfalls Beachtung finden. Erhebliche Auswirkungen auf das Klima sind derzeit nicht zu erwarten. Positive Wechselwirkungen ergeben sich zwischen allen Schutzgütern, insbesondere zwischen Wasser, Boden (marin und terrestrisch), Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt und Landschaft sowie zwischen Wasser und menschlicher Gesundheit. Die Reduktion von Kunststoffmüll im Meer bedeutet, dass weniger Plastikpartikel in die Nahrungskette gelangen. Die jeweilige Verbesserung der Umweltqualität wirkt positiv auf das jeweilige andere Schutzgut zurück. Eine Verlagerung von erheblichen Auswirkungen auf andere Schutzgüter ist bei Berücksichtigung von Ökobilanzen und nachhaltigen Alternativen zu Plastikverpackungen und ihrer Verwertung nicht zu erwarten.	
Vernünftige Alternativen	Die Nullvariante, d.h. der Verzicht auf die Maßnahmen, kommt nicht in Betracht, da in diesem Fall das Ziel, den Eintrag von Kunststoffverpackungen in die Meeresumwelt, erschwert wird. Alternativen bestehen in Regelungen auf internationaler bzw. regionaler Ebene, die parallel verfolgt werden. Sie bilden einen koordinierenden Rahmen für die nationalen Maßnahmen. Die Maßnahme ist darauf angelegt, alternative Optionen und ihre Umweltwirkungen zu prüfen, bevor konkrete Maßnahmen empfohlen werden.	
Ebene 3: Verortung und Durchführung der Maßnahme (Operationalisierung) (Stand 30.03.2024)		
Stand Durchführung Maßnahme insgesamt	☐ nicht begonnen ☐ begonnen ☒ umgesetzt	☐ Maßnahme gestrichen Begründung: entfällt
	Kurze Beschreibung des Fortschritts: Im Rahmen des RTM wurde eine Vielzahl von Teilmaßnahmen zur Reduktion der Einträge aus landbasierten und seebasierten Quellen identifiziert. Diese umfassen u. a. die Einrichtung neuer Pfandsysteme, Verbesserungen im Abfallmanagement und Produktdesign sowie Erzielung höherer Recyclingraten. Eine freiwillige Vereinbarung mit dem Einzelhandel, dickwandige Kunststofftüten nur gegen Bezahlung an den Kunden abzugeben, wurde durch das BMUV erzielt. Ab Januar 2022 gilt in Deutschland ein Verbot für leichte Plastiktragetaschen mit einer Wandstärke von 15-50 Mikrometer.	

		Die Ergebnisse dieser nationalen Vorarbeiten sind in die EU-Kunststoffstrategie und die daraus resultierenden Rechtsakte, insbesondere die geplante EU-Verpackungsverordnung (evtl. 2024), der EU-Abfallrahmenrichtlinie (2019) und die EU-Ökodesignverordnung (2024) eingeflossen. Zusammen mit der EU-Einwegkunststoffrichtlinie (vgl. Maßnahme UZ5-02) betrachten sie die Vermeidung und das Recycling von Plastikabfall im Sinne einer nachhaltigen Kreislaufwirtschaft umfassend. Mit der Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (2020) zur Umsetzung der Änderungen der EU-Abfallrahmenrichtlinie ist der spezifische Regelungsinhalt der vorliegenden Maßnahme im Wesentlichen adressiert und das Ziel der Maßnahme erreicht. Der künftige Handlungsschwerpunkt liegt bei der fortgesetzten Unterstützung der Novellierung von EU-Recht und der Umsetzung der sich aus dem genannten EU- und nationalen Recht ergebenden Verpflichtungen. Die Umsetzung der Verpflichtungen findet z. T. in Kooperation und Koordinierung mit den EU-Mitgliedstaaten und den OSPAR- und HELCOM-Vertragsstaaten u.a. im Rahmen der Regionalen Aktionspläne gegen Meeresmüll für den Nordostatlantik und die Ostsee statt.
Schwierigkeiten bei Umsetzung		☐ Schwierigkeiten gegeben Art der Schwierigkeiten: entfällt
Verzögerung der geplanten vollständigen Umsetzung Maßnahme insgesamt		☐ Umsetzung verzögert Jahre: 0
Aktivität 01	Kurzbeschreibung/Titel	Vorbereitende Arbeiten und Wissensgrundlagen
	Maßnahmen-träger	Runder Tisch Meeresmüll
	Verortung/ Intensität	
	Zeitliche Planung	Abschluss: 2023
	Stand der Durchführung	Stand: Umgesetzt Im Rahmen des Runden Tisches Meeresmüll fanden durchgeführt von Behörden und nicht-behördlichen Stakeholdern vielfache veröffentlichte und unveröffentlichte Aktivitäten zur Wissensgenerierung, zur Machbarkeit von Maßnahmen und zu Handlungsempfehlungen statt, darunter: • Zusammenstellung von Informationen und Modellierung („Vom Land ins Meer“) durch den BKV zu Mengen produzierter Kunststoffverpackungen, ihres Verbleibs im Kreislaufsystem und von Restmengen, die in die Umwelt gelangen • Analyse des geltenden Rechtsrahmens (inkl. EU-Rechtsinitiativen) zur wirksamen Reduzierung von Kunststoffmüll • Überblick, Analyse der Wirksamkeit, Best-Practice-Beispiele Produktrecycling und Empfehlungen zur Weiterentwicklung nationaler Erfassungs- und Pfandsysteme (siehe Bericht zu Pfandsystemen) • Massenermittlung von Strandfunden für eine potenzielle Wiederverwertung (https://www.muell-im-meer.de/de/ergebnisse/massenermittlung-und-abschaetzung-der-recyclingpotentiale-von-abfaellen-straenden-der)
	Kosten	
Aktivität 02	Kurzbeschreibung/Titel	Ableitung von Maßnahmen

		Ziel ist die Schaffung besserer Schnittstellen von Meeresmüll mit der Abfallwirtschaft sowie mit Herstellern bezüglich Produktverpackung und -design. In Folge finden sich nun ein Bezug zu Meeresmüll in den nationalen Abfallwirtschaftsplänen (Erstellung alle 6 Jahre) wieder.
	Maßnahmen-träger	RTM (AG LBE), Bearbeitung durch MU NI, UBA
	Verortung/Intensität	
	Zeitliche Planung	
	Stand der Durchführung	Stand: Umgesetzt Ausgehend von den Aktivitäten 01, insbesondere der Analyse des geltenden Rechtsrahmens wurde unter anderem zu folgenden Themen gearbeitet, um EU-Rechtsetzungsinitiativen als die zentralen Instrumente sowie die nationale Umsetzung der sich aus EU-Recht ergebenden Verpflichtungen zu unterstützen: • Novellierung 2019 der Abfallrahmenrichtlinie (Meeresmüll und Abfallbewirtschaftung erstmals direkt rechtlich verknüpft. Nationale Umsetzungsschritte werden aktiv begleitet (siehe Entwicklung nationaler Abfallwirtschaftspläne, die spezifisch auch Einträge von Müll ins Meer berücksichtigen). • Mit der Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (2020) zur Umsetzung der Änderungen der EU-Abfallrahmenrichtlinie ist der spezifische Regelungsinhalt der vorliegenden Maßnahme im Wesentlichen adressiert und das Ziel der Maßnahme erreicht. Es gilt nun, die EU-rechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen.
	Kosten	
Aktivität 03	Kurzbeschreibung/Titel	Freiwillige Vereinbarung zu Plastiktüten Freiwillige Vereinbarungen für die entgeltliche Abgabe insb. für Plastiktüten.
	Maßnahmen-träger	BMUV, Handel
	Verortung/Intensität	
	Zeitliche Planung	2016: Freiwillige Vereinbarung tritt in Kraft 2019 & 2022: Rechtliche Regelungen treten in Kraft
	Stand der Durchführung	Stand: Umgesetzt Im Rahmen einer freiwilligen Vereinbarung mit dem Bundesumweltministerium hatte sich der Einzelhandel 2016 dazu verpflichtet, Plastiktüten nur kostenpflichtig abzugeben. Im Vergleich zu 2015 konnte so der Plastiktütenverbrauch bis 2018 um etwa 65 % gesenkt werden. Die Vereinbarung ist seit 1.1.2019 durch § 5 Abs. 2 Verpackungsgesetz rechtlich verpflichtend. Seit 1. Januar 2022 dürfen in Deutschland mit Ausnahme sog. Hemdchenbeutel (Wandstärke von weniger als 15 Mikrometer) keine Einwegplastiktüten mehr verkauft werden.
	Kosten	